

Präambel
 Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1987 (Nds. GVBl. S. 214)
 hat der Rat der **Gemeinde** die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

SÖHLDE, DEN 26.07.1989
 gez. REINECKE stellv. Bürgermeister
 gez. BLASE Gemeindevizeiter

Vervielfältigungsvermerke
 Kartengrundlage: Flurkartenwerk
 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für GEMEINDE SÖHLDE erteilt durch das Katasteramt Hildesheim am: 21.01.1982 Az.: 05 103

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 16.05.1989)
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Hildesheim, den 10.07.1989 gez. EINFALT

Verfahrensvermerke
 Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 10.04.1989 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 beschlossen.
 Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 11.04.1989 ortsüblich bekanntgemacht.

SÖHLDE, DEN 26.07.1989
 gez. BLASE Gemeindevizeiter

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Planungsbüro SRL Weber Königstr. 12 3200 Hildesheim

(E.H. WEBER) Planverfasser

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 10.04.1989 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB / § 3 Abs. 1 erster Halbsatz BauGB beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 11.04.1989 ortsüblich bekanntgemacht.
 Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 19.04.1989 bis 19.05.1989 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

SÖHLDE, DEN 26.07.1989
 gez. BLASE Gemeindevizeiter

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem vereinfachten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
 Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem vereinfachten geänderten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Der Rat der Gemeinde hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 29.08.1989 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

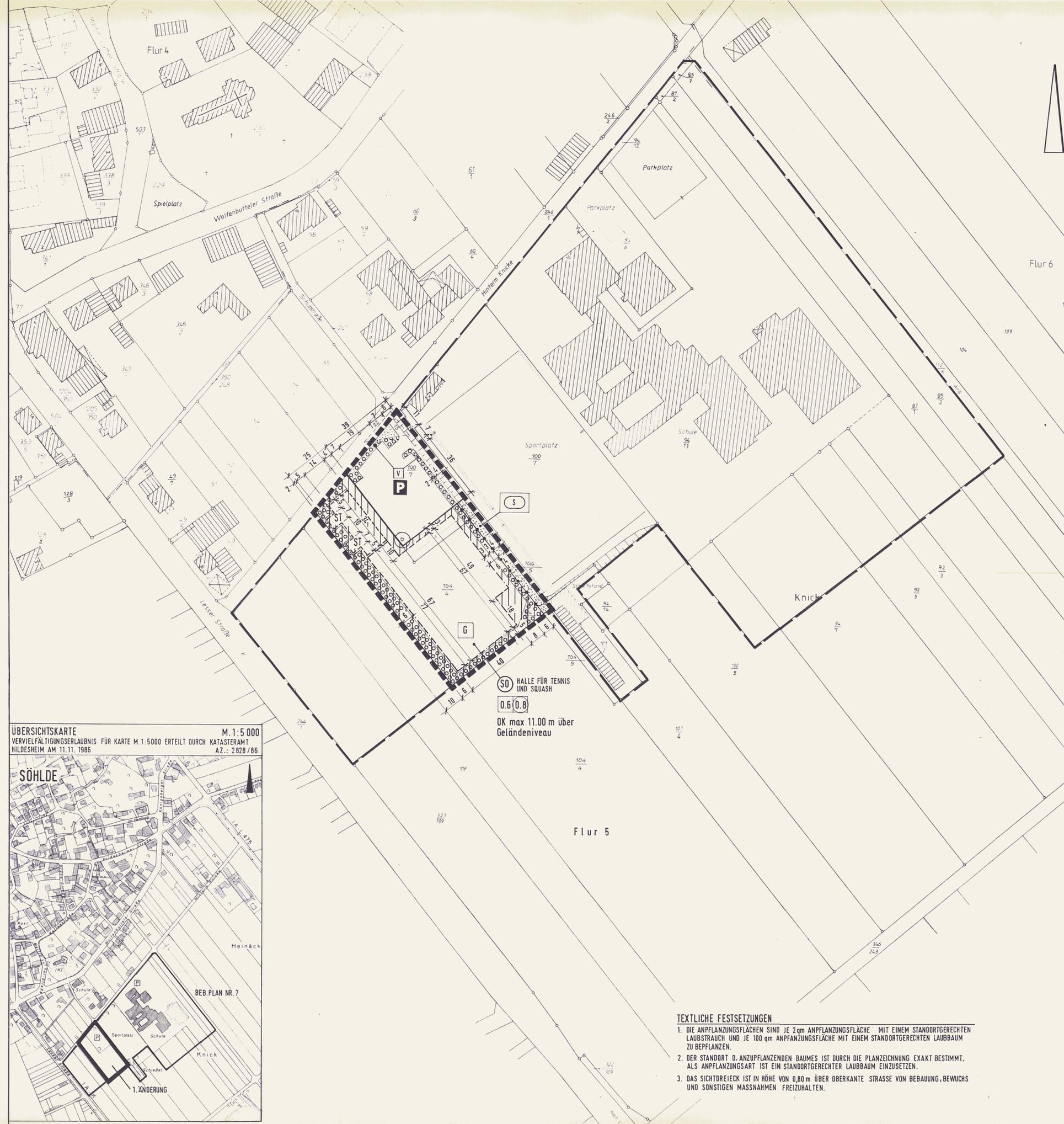
SÖHLDE, DEN 26.07.1989
 gez. BLASE Gemeindevizeiter

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB angezeigt worden.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würde, wird nicht geltend gemacht.

Landkreis Hildesheim 3200 Hildesheim, den 31.10.1989
 - Amt für Kommunalaufsicht - Az.: (15) 15 11 / L08
 Der Oberkreisdirektor
 gez. Schöne

Die Erteilung der Durchführung des Anzeigeverfahrens der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 12 BauGB am 13.12.1989 im Amtsblatt Nr. 51 für den Landkreis Hildesheim bekanntgemacht worden.
 Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 14.12.1989 rechtsverbindlich geworden.



GEMEINDE SÖHLDE ORTSCHAFT SÖHLDE BEBAUUNGSPLAN NR. 7 "SCHULZENTRUM" 1.ÄNDERUNG M.1:1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBE- REICHS: -DER 1. ÄNDERUNG DES BEB. PLANES
- DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN

- SONDERGEBIET HALLE FÜR TENNIS UND SQUASH ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄHLE
- G GASTRONOMIE
- BAUGRENZE
- 0.6 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- 0.8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- OK HÖHE DER OBERKANTE BAULICHER ANLAGEN IN METERN ÜBER GELÄNDENIVEAU ALS HÖCHSTGRENZE
- ST FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE

- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- V VERKEHRSGRÜNFLÄCHE
- SICHTDREIECK SIEHE TEXTL. FESTSETZUNG 3

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- S SCHIESSTAND

- FLÄCHE FÜR ANZUPFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER SIEHE TEXTL. FESTSETZUNG 1
- ANZUPFLANZENDER EINZELBAUM SIEHE TEXTL. FESTSETZUNG 2

BEGLAUBIGUNGSVERMERK
 DIE ÜBEREINSTIMMUNG DIESER AUSFERTIGUNG MIT DER URSCHRIFT WIRD HIERMIT FESTGESTELLT.
 SÖHLDE, DEN 08.02.1990

GEMEINDE SÖHLDE
 Der Gemeindevizeiter

GEMEINDE SÖHLDE · ORTSCHAFT SÖHLDE BEBAUUNGSPLAN NR. 7 "SCHULZENTRUM" 1.ÄNDERUNG M.1:1000

PLANUNGSBÜRO SRL WEBER KÖNIGSTRASSE 12 RI B-0
 TEL. 0 51 21 / 2 25 26 3200 HILDESHEIM
 STAND: INKRAFTTRETEN GEM. § 12 BauGB

- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**
- DIE ANPFLANZUNGSFLÄCHEN SIND JE 2qm ANPFLANZUNGSFLÄCHE MIT EINEM STANDORTGERECHTEN LAUBSTRAUCH UND JE 100 qm ANPFLANZUNGSFLÄCHE MIT EINEM STANDORTGERECHTEN LAUBBAUM ZU BEPFLANZEN.
 - DER STANDORT D. ANZUPFLANZENDEN BAUMES IST DURCH DIE PLANZEICHNUNG EXAKT BESTIMMT. ALS ANPFLANZUNGSART IST EIN STANDORTGERECHTER LAUBBAUM EINZUSETZEN.
 - DAS SICHTDREIECK IST IN HÖHE VON 0,80 m ÜBER OBERKANTE STRASSE VON BEBAUUNG, BEWUCHS UND SONSTIGEN MASSNAHMEN FREI ZUHALTEN.